

Geschäftsordnung Nanoinformations-Kommission

§ 1. Rechtsgrundlage

Die Nanoinformations-Kommission hat ihre Rechtsgrundlage im § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung.

§ 2. Wirkungskreis

(1) Die Nanoinformations-Kommission ist beratendes Organ des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung in Bezug auf gesellschaftsrelevante Aspekte der Nanotechnologie. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht die Kommunikation, die Abbildung der Meinungsvielfalt sowie die fachlich fundierte Darstellung des vorhandenen Wissens basierend auf dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft unter Berücksichtigung der Expertisen unterschiedlicher Fachdisziplinen.

(2) Im Wege der Geschäftsstelle der Kommission (§ 5) können Institutionen, die in der Plenarversammlung (§ 6) vertreten sind, an die Kommission Fragestellungen im Sinne des §2 Abs. 1 herantragen.

§ 3. Zusammensetzung

(1) Das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Bundesregierung bestellt auf Vorschlag der Plenarversammlung für die Zeit von fünf Jahren den/die Vorsitzende/n der Nanoinformations-Kommission und seinen/ihren Stellvertreter/in.

(2) Für jedes Mitglied ist ein/eine Stellvertreter/in zu bestellen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes vom für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wird während der Funktionsdauer der Nanoinformations-Kommission ein Mitglied/Stellvertreter bestellt, so endet dessen Mitgliedschaft mit dem Ende der Funktionsdauer der Kommission.

(3) Entsendungsrechte für die Nanoinformations-Kommission stehen den in § 6 Abs.1 genannten Stellen zu. Scheidet ein Mitglied/Stellvertreter während der Funktionsdauer der Kommission aus seinen/ihren Funktionen aus, die es zum Zeitpunkt seiner/ihrer Nominierung in der entsendenden Organisation innehatte, ist durch die entsendende Stelle eine Neunominierung zu veranlassen.

(4) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter legen in die Hand des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Mitglied der Bundesregierung, die Mitglieder und deren Stellvertreter in die Hand des/der Vorsitzenden das Gelöbnis ab, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und die Gesetze zu beobachten. Beamtete Mitglieder sind an ihren Amtseid zu erinnern.

(5) Mitglieder, Stellvertreter/innen, der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in legen mittels eines von der nach § 5 eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegenden Formulars offen, ob und wenn ja welche Tätigkeiten sie ausüben, aus denen sich Interessenskonflikte ergeben könnten. Änderungen müssen umgehend gemeldet werden. Die Informationen werden von der Geschäftsstelle gesammelt. Sie können von den Mitgliedern, Stellvertreter/innen, dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter eingesehen werden.

§ 4. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

(1) Dem/der Vorsitzenden obliegt die inhaltliche Vorbereitung der Plenarsitzungen unter Aufstellung einer Tagesordnung. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Plenarversammlung ein und leitet die Beratungen und Verhandlungen. In besonderen Fällen oder auf Antrag eines Mitglieds, kann der/die Vorsitzende zu den Beratungen der Plenarversammlung weitere Personen beiziehen. Der/die Vorsitzende vertritt die Nanoinformations-Kommission nach außen.

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung.

§ 5. Die Geschäftsstelle

(1) Der im für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministerium eingerichteten Geschäftsstelle der Nanoinformations-Kommission obliegt in Absprache mit dem/der Vorsitzenden die Vor- und

Nachbereitung von Sitzungen, sowie die administrative Vor- und Nachbereitung von Plenarsitzungen, an denen sie teilnimmt.

(2) Benötigt die Nanoinformations-Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Untersuchungsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage oder sonstige zweckdienliche Erhebungen, so sind entsprechende Anfragen an die zuständigen Institutionen im Wege der Geschäftsstelle zu stellen.

(3) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Dokumentation und Archivierung (z.B. über den AGES Teamroom) der Nanoinformations-Kommission.

§ 6. Die Plenarversammlung

(1) Der Plenarversammlung gehören als Mitglieder an:

1. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
4. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BWF)
5. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMIT)
6. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)
7. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
8. Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI/BMAK)
9. EU-Umweltbüro
10. BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH (BioNanoNet)
11. JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR)
12. Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
13. Nanonet Styria
14. Montanuniversität Leoben
15. NanoTrust (Institut für Technikfolgenabschätzung, Österreichische Akademie der Wissenschaften)
16. Umweltbundesamt GmbH
17. Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

(2) Außer den in Abs. 1 aufgezählten Mitgliedern kann das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Bundesregierung auf Vorschlag der Plenarversammlung zusätzliche Mitglieder bestellen.

(3) Der Plenarversammlung obliegt die Planung und Schwerpunktsetzung für die laufende Funktionsperiode sowie die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge. Die Plenarversammlung kann zur Erleichterung der Abwicklung einzelner Beratungsgegenstände aus dem Kreise der Mitglieder und Stellvertreter/Innen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind der Plenarversammlung berichtspflichtig. Darüber hinaus kann die Plenarversammlung externe Expert/inn/en als Auskunftspersonen heranziehen.

(4) Zur Plenarversammlung sind alle Mitglieder und Stellvertreter/innen sowie die unter §4 Abs. 1 bezeichneten Personen, einzuladen. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder ihre Vertretung durch die bestellten Stellvertreter/innen selbständig zu veranlassen. Die Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertreter/innen kommt das Stimmrecht nur dann zu, wenn das Mitglied, welches sie vertreten, an der Teilnahme verhindert ist. Die Teilnahme an der Plenarsitzung ist Stellvertreter/innen stets gestattet, er/sie kann bei Anwesenheit des Mitglieds jedoch keine Anträge stellen.

(5) Die Anhörung der Nanoinformations-Kommission kann auch im schriftlichen Weg erfolgen.

§ 7. Die Beschlussfassung

(1) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten der Plenarversammlung erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die von dem/der Vorsitzenden abgegebene Stimme den Ausschlag.

(3) Ist zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, hat die Nanoinformations-Kommission eine Stunde nach dem in der Einberufung festgesetzten Sitzungsbeginn neuerlich zusammen zu treten und ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Im Protokoll ist bei jedem Beschluss das Stimmenverhältnis zu vermerken und nachvollziehbar darzustellen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Falls vom Vorsitzenden eine namentliche Abstimmung angeordnet wird, ist im Protokoll auch anzugeben, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt und wer sich der

Stimme enthalten hat. Kommt keine Einigung zustande, ist die abweichende Meinung zu vermerken.

(5) Es steht jedem stimmberechtigten Mitglied frei, seine Gegenstimme mit Begründung protokollieren zu lassen.

(6) Zur Beschlussfassung stehende Textentwürfe sind mit der Einladung zur Plenarversammlung zu versenden. Einwände von einzelnen Mitgliedern sollen noch vor der Plenarversammlung schriftlich der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden.

§ 8 Dokumente der Nanoinformations-Kommission

1) Die von der Plenarversammlung verabschiedeten Dokumente gelten zum Zwecke des Zugangs zu Dokumenten als Dokumente der Nanoinformations-Kommission, wenn sie gemäß dieser Geschäftsordnung verabschiedet worden sind.

(2) In den von der Kommission verabschiedeten Dokumenten (beispielsweise Protokolle oder Stellungnahmen) ist das gesamte Meinungsspektrum darzustellen.

(3) Die Veröffentlichung wird mit einfacher Zweidrittelmehrheit beschlossen. Es steht jedem Mitglied der Plenarversammlung frei, die eigene Position begründet aus der gemeinsamen Veröffentlichung zu streichen.

(4) Die von der Plenarversammlung verabschiedeten Dokumente können auf der Website des Nanoinformationsportals (www.nanoinformation.at) veröffentlicht werden.

§ 9. Einberufung und Durchführung der Plenarversammlung

(1) Die von der Geschäftsstelle der Nanoinformations-Kommission gesammelten Unterlagen und Anträge sind dem Vorsitzenden zur Erstellung der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung und weitere Personen gem. §4 Abs. 1 der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

(2) Die Einladungen sind von der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Sitzung auszusenden und haben den Tag, Ort, Sitzungsbeginn und die Tagesordnung der Sitzung zu enthalten.

(3) Später einlangende Anträge können in die bereits festgelegte Tagesordnung Aufnahme finden, wenn der/die Vorsitzende entscheidet, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit dies rechtfertigt. Derartige Anträge sind den Mitgliedern und Stellvertretern tunlichst vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(4) In der Tagesordnung ist jedenfalls ein Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ vorzusehen.

(5) Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (Vorlagen, Anträge, Ausschussberichte und dgl.) sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

(6) Einladungen und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich elektronisch übermittelt. Auf Antrag können einzelnen Mitgliedern die Unterlagen auch auf dem Postwege übermittelt werden.

(7) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen sowie die Beratungen und Abstimmungen zu leiten. Eine Schließung der Sitzung vor Behandlung sämtlicher Tagesordnungspunkte darf nur mit Zustimmung jener Mitglieder erfolgen, deren Anträge wegen der vorzeitigen Schließung der Sitzung nicht mehr behandelt werden können.

§ 10. Protokollführung

(1) Protokolle werden von der Geschäftsstelle erstellt. Sie haben die Anträge und Beschlüsse, ferner jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird, zu enthalten.

(2) Die Protokollentwürfe sind in der Regel den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Nanoinformations-Kommission 14 Tage nach Abhaltung der protokollierten Sitzung, zu übermitteln.

(3) Wird gegen einen Protokollentwurf binnen 4 Wochen nach Übermittlung kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle eines Einspruches ist dieser in der nächsten Sitzung zu behandeln und zu protokollieren.

§ 11. Sitzungsteilnahme

Die Teilnahme an den Sitzungen der Nanoinformations-Kommission ist ehrenamtlich.

§ 12. Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Bundesregierung für das Verfahren der Nanoinformations-Kommission bindend.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Plenarversammlung. Die geänderte Geschäftsordnung ist im Sinne von Abs. 1 zu genehmigen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Bundesregierung, in Kraft.